



Amtsgericht Gummersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 07.12.2026, 11:00 Uhr,
I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gummersbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Gummersbach, Blatt 2539,
BV lfd. Nr. 22**

Gemarkung Gummersbach, Flur 23, Flurstück 1690, Gebäude- und Freifläche, Aggertalstraße 16, Größe: 292 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit einer Garage in der Aggertalstr. 16, Gummersbach. Das Objekt ist leerstehend und im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar. Das Objekt aus dem fiktiven Baujahr 1913 ist eingeschossig, unterkellert und hat ein teilweise ausgebautes Dachgeschoss nebst einen Anbau. Die Wohnfläche beträgt rund 102 m². Wesentliche Modernisierungen haben nicht stattgefunden. So verfügt das Haus über keine Heizung. Die Warmwasserversorgung erfolgt teilweise über Boiler. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau. Eine Kernsanierung ist erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

57.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.